

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Öffentliches Recht Rechtsetzungsprojekte II

April 2021; geldspielrecht@bj.admin.ch

Merkblatt über Geldspiele im «privaten Kreis»

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über Geldspiele im privaten Kreis in der Schweiz gemäss dem Geldspielgesetz (BGS). Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

1. «Privater Kreis»

Spiele im privaten Kreis um Geld sind vom Geldspielgesetz nicht erfasst. Dies gilt zum Beispiel für ein privates Roulette, Blackjack, Poker oder auch Wetten unter Freunden. Private Geldspiele sind somit ohne Einschränkungen erlaubt.

Privat bedeutet:

- Keine gewerbliche Durchführung (z.B. in einem Pokerclub).
- Keine öffentliche Bekanntmachung des Spiels (keine Inserate etc.).
- Kleine Anzahl Spielerinnen und Spieler, die familiär, beruflich oder ähnlich verbunden sind (z.B. einmaliges Tippspiel unter Arbeitskolleginnen und –kollegen für die Fussballmeisterschaft).
- Sehr kleine Anzahl Spielerinnen und Spieler, wenn sie ausserhalb des Geldspiels keine Bindungen haben (z.B. Jassabend oder Pokerabend im Restaurant unter Fremden).
- Teilnahmegebühren oder andere Kosten sind nicht erlaubt.
- Die Summe der Spielgewinne ist tief.
- Alle Einsätze werden als Spielgewinne an die Spielerinnen und Spieler zurückgegeben. Die Veranstalterin darf somit keinen finanziellen Vorteil aus dem Spiel ziehen.

2. Interpretation der Kriterien für private Geldspiele

Einige Kriterien sind interpretationsbedürftig (z.B. «kleine Anzahl», «sehr kleine Anzahl»). Ob ein Geldspiel als privat gilt, lässt sich daher nur nach einer gesamthaften Betrachtung aller Kriterien im Einzelfall beurteilen.

Neben «klaren Fällen» (z.B. Jassabend mit der Familie) gibt es auch Grenzfälle. Bestehen Unsicherheiten, empfiehlt sich der Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 3).

Es wird Aufgabe der Aufsichts- und Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen sein, eine Praxis zur Anwendung dieser Ausnahmebestimmung zu entwickeln. Der Bundesrat hatte in der Botschaft zum Geldspielgesetz dazu festgehalten: «Um Gesetzesumgehungen zu vermeiden, wird diese Ausnahmebestimmung in der Praxis restriktiv gehandhabt werden müssen»².

Vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a BGS sowie Art. 1 der Geldspielverordnung (VGS) und die Ausführungen in der Botschaft zum Geldspielgesetz (BBI 2015 8387, 8433).

² BBI 2015 8433, 2. Abschnitt

3. Zuständige Behörden für weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zur Interpretation der Kriterien für private Geldspiele sind folgende Behörden zuständig:

- Für Spielbankenspiele (z.B. Roulette, Blackjack, Poker): Die Eidgenössische Spielbankenkommission (www.esbk.admin.ch)
- Für Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder inter-kantonal oder online durchgeführt werden: Die interkantonale Geldspielaufsicht (www.gespa.ch).
- Für Kleinlotterien, lokale Sportwetten oder kleine Pokerturniere: die jeweils zuständige kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (die Gespa hat die Koordinaten der kantonalen Bewilligungsbehörden auf ihrer Internetseite publiziert).